

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Elsterwerda

Auf Grund der §§3 und 28 Abs.2 Ziffer 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2012 (GVBl.I/12 Nr.1, ber. GVBl.I/12 Nr. 7) in Verbindung mit §34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG), vom 7. November 2001, S.226, geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17.Dezember 2003 (GVBl. I/03, Nr.16 S.298 ,310), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2011 (GVBl. I Nr.13) hat die Stadtverordnetenversammlung Elsterwerda am 25.09.2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Elsterwerda beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Elsterwerda wird wie folgt geändert:

Artikel 2

In § 11 Abs. 7 wird der Satz 2 gestrichen.

Artikel 3

In §28 wird der Satz 3 gestrichen.

Artikel 4

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Elsterwerda tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Elsterwerda, 26.09.2014


Dieter Herrchen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne die Bekanntmachung der am 25.09.2014 beschlossenen 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Elsterwerda in der Tageszeitung „LAUSITZER RUNDSCHAU“ Lokal-Rundschau Elsterwerda, Bad Liebenwerda, Wahrenbrück, Plessa, Röderland, Mühlberg und Schradenland an.

Elsterwerda, den 26.09.2014


.....
Dieter Herrchen
Bürgermeister

Hinweis auf § 3 Abs.4 BbgKVerf.

Ist diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs.4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Die gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.


.....
Dieter Herrchen
Bürgermeister